



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 15.10.2015
Name Markus Feigel
Durchwahl 0711/ 231-3626
E-Mail markus.feigel@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 2-3963/37
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

Landesstelle für Straßentechnik

 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf
Straßen (ZTV-M 13)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015 des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur vom 23.07.2015, Az. StB11/7122.3/4-ZTV-M-
2433514

Unser Schreiben vom 04.06.2014, Az. 2-3963/37

Anlagen

ARS 13/2015 des BMVI

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Entsprechend der Ziffer 11 der ZTV M 13 „Qualifikation der Unternehmen“ dürfen nur Unternehmen mit der Applikation von endgültigen Markierungen beauftragt werden, deren Maschinen, Geräte und Personal nachweislich die Anforderungen der ZTV erfüllen.

Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern vor Zuschlagserteilung nur Nachweise, Angaben und Unterlagen verlangt werden, die bereits in der Vergabebekanntmachung aufgeführt wurden. In diesen Fällen (i.d.R. bei Fachlosvergaben) ist in der Vergabebekanntmachung und unter der Nr. 3.2 der Aufforderung zur Angebotsabgabe der Hinweistext der ZTV M 13, Ziffer 11 aufzunehmen:

„Bieter müssen die Qualifikation ihres Unternehmens gemäß „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M)“ auf Verlangen nachweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

Die Vorlage dieser zuvor genannten Qualifikationsnachweise wird zum 18.12.2015 verpflichtend.

Der Qualifikationsnachweis wird durch ein Zertifikat einer nach der EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Stelle für Straßenmarkierungen erbracht. Mit dem ARS Nr. 13/2015 wird diese Regelung auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Fahrbahnmarkierungen erweitert, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer gemäß Bauproduktenverordnung notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für werkeigene Produktionskontrolle stehen. In diesem Fall muss für die Eignungsprüfung zusätzlich zu dem in Anhang 8 der ZTV M 13 angeführten „Qualifikationszertifikat“ der zugehörige „Vordruck Eigenerklärung“ gem. ARS 13/2015 vorliegen.

Mit Schreiben vom 04.06.2014 des MVI, Az. 2-3963/37 wurde die ZTV M 13 eingeführt. Unter der Ziffer 10 „Qualifikation des Personals“ wird die Regelung getroffen, dass der Auftragnehmer sicherzustellen hat, dass bei der Applikation von vorübergehenden und endgültigen Markierungen eine geschulte und geprüfte Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen des eigenen Betriebes anwesend ist.

Hierzu ist analog wie zuvor ausgeführt zu Verfahren. Ist der Nachweis der Qualifikation des Personals vor Zuschlagserteilung erforderlich (i.d.R. bei Fachlosverfahren) ist in der Vergabebekanntmachung sowie unter Punkt 3.2 der Aufforderung zur Angebotsabgabe folgender Textbaustein aufzunehmen:

„ Bieter müssen die Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV M) auf Verlangen nachweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

Die Qualifikation des Personals und des Unternehmens entsprechend der Ziffern 10 und 11 ist grundsätzlich auch bei Mischlosverfahren vor Ausführung der Leistungen zu überprüfen. Die Überprüfung kann verlangt werden, da es sich hierbei um „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne der VOB handelt, die mit Aufnahme der ZTV M 13 Bestandteile des Bauvertrags werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die Straßenbaudienststellen der unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

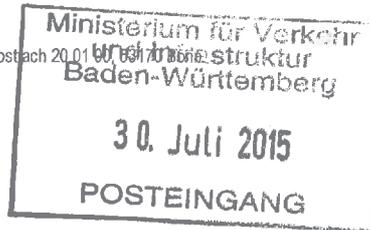
Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.4 Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Bucher



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder



nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5115
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 vom
18.11.2013, StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514

Datum: Bonn, 23.07.2015

Seite 1 von 2

In Anbetracht der für die Ausstellung der Qualifikationsnachweise gemäß Anhang 8 der ZTV M 2013 zur erforderlichen Fachkunde von Unternehmen, die mit der Applikation von endgültigen Markierungen beauftragt werden, bin ich bis auf weiteres einverstanden, dass auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Fahrbahnmarkierungen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer gemäß EU Verordnung 305/2011 (Bauproduktenverordnung) notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle stehen, diese ausstellen dürfen.





Seite 2 von 3

Diese gelten insofern als gleichwertig zu den in Ziffer 11 der ZTV M 2013 genannten Stellen. Eine Übertragung auf andere gleichlautende Passagen der ZTV M 2013 erfolgt nicht.

Dazu ist vom Leiter/von der Leiterin der nach EU Verordnung 305/2011 (Bauproduktenverordnung) notifizierte Produktzertifizierungsstelle oder notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass die für die Qualifikation der Unternehmen gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang 8 der ZTV M 13 erforderlichen Maschinenkenntnisse bei dem oder der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Fahrbahnmarkierungen vorliegen.

Für den Nachweis ist der als Anlage beigefügte Vordruck zur Eigenerklärung zu verwenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

Anlage: Vordruck Eigenerklärung



Vordruck Eigenerklärung :

Hiermit versichere ich in meiner Eigenschaft als Leiter/Leiterin der notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle, dass der/die nachfolgend namentlich benannte öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Fahrbahnmarkierungen und in einem Arbeitsverhältnis mit unserer notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle steht und über fundierte Kenntnisse der Markiermaschinen- und Applikationstechnik verfügt. Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Maschinenkenntnisse vorhanden:

- Maschinen zur Applikation von Farben, Kaltspritzplastiken, Kalt- und Thermoplastiken werden erkannt und können unterschieden werden.
- Der Unterschied zwischen Markiermaschinen mit Druckluft- bzw. Airlesstechnik, Ziehschuh- bzw. Extrudertechnik sowie verschiedenen Agglomeratetechniken ist bekannt und die jeweiligen Maschinen können problemlos zugeordnet werden.
- Die Funktionsweisen der unterschiedlichen Strichteilungsautomatiken (mechanisch/elektrisch) sind bekannt und können überprüft werden.
- Die unterschiedlichen Nachstreuaggregate (z.B. Perlpistolen, Walzenstreuer usw.) und deren Funktionsweise (wegeabhängig / nicht wegeabhängig) sind bekannt und können überprüft werden.
- Die Funktionsweise einer automatischen Schichtdickendokumentation ist in Grundzügen bekannt und kann überprüft werden.

Name des/der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Fahrbahnmarkierungen:

Name und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle:

.....
Name

Unterschrift

Stempel und Kenn-Nr. der notifizierten Produktzertifizierungsstelle oder notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle: NB

